



037168



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

→ Verkehr und
Landeshochbau

Marktgemeinde Kumberg
Eing. - 1. Feb. 2019
Zl.: Blg.
Erl.:

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Dr. Günter Kaspar
Tel.: +43 (316) 877-2493
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-16824/2019-2

Graz, am 30.01.2019

Ggst.: L356 Kleinsemmeringstraße, km 1,425 - 2,200 Gehweg bzw.
Gehsteigerrichtung "Gschwendt" u. Adaptierung Bushaltestelle,
Straßenrechtliche Genehmigung, Inanspruchnahme von
Grundstücken, Baulichkeiten und sonstigen Anlagen.

Kundmachung

Die Abteilung 16, als Landesstraßenverwaltung, hat namens des Landes Steiermark beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Unterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. **L 356, Kleinsemmeringstraße** im Baulos "**Gehweg bzw. Gehsteigerrichtung Gschwendt u. Adaptierung Bushaltestelle**" eingereicht und beantragt, die straßenrechtliche Bewilligung zu erteilen und die Einlösung der in Anspruch zu nehmenden, nachstehend angeführten Teile von Grundstücken sowie der Baulichkeiten und sonstigen Anlagen durchzuführen.

Hierüber wird gemäß § 40 bis § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 158/1998 und der §§ 47 - 50 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 154/1964, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 26.02.2019

und

Dienstag, den 12.03.2019

mit dem Treffpunkt

im Marktgemeindeamt Kumberg

am 26.02.2019 um 09:00 Uhr

anberaumt.

Die Begehung wird am

Dienstag, den 26.02.2019

durchgeführt.

Verhandlungsleiter ist **Dr. Günter Kaspar**.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an abteilung16@stmk.gv.at ersucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird vom/von den Amtssachverständigen, für jeden betroffenen Liegenschaftseigentümer getrennt, die Bewertung der abzutretenden Flächen vorgenommen und wird ein diesbezügliches Schätzblatt den einzelnen Liegenschaftseigentümern übermittelt.

Nach Erörterung der Gutachten des/der Sachverständigen besteht die Möglichkeit, mit dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Landesstraßenverwaltung, im vorliegenden Fall Ing. Heinz Rossbacher, MBA, über die Höhe der Entschädigung ein Übereinkommen abzuschließen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Stempfergasse 7, 1. Stock, Tür 131, 8010 Graz, (um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten), im Marktgemeindeamt Kumberg und bei der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die nachstehend angeführten Abkürzungen werden wie folgt erklärt:

GB: Grundbuchsnummer **KG:** Katastralgemeindennummer **EZ:** Einlagezahl
PLAN: Lage der Fläche im Grundeinlöseplan **GST:** Grundstücksnummer
BA: Benützungsort **DBF:** Dauernd beanspruchte Grundflächen
VBF: Vorübergehend beanspruchte Grundflächen **KAUF:** Grundflächen, die Sie kaufen können.

Die in der Spalte „DBF“ angeführten Flächen werden ständig für den Straßenbau benötigt und es findet daher ein Eigentumswechsel statt. Die in der Spalte „VBF“ angeführten Flächen werden

nur während der Bauzeit für Baumaßnahmen wie z.B. Angleichung von Rampen usw. benötigt. Ein Eigentumswechsel findet hinsichtlich dieser Flächen nicht statt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Günter Kaspar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Ing. Christian Letnik, Ing. Heinz Rossbacher, MBA und BBL SZ, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Projektleiter, Grundeinlöser und Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, mit dem Ersuchen um Auspflockung der beanspruchten Flächen für die Verhandlung., per ELAK
2. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, DI Dr. Guido Richtig und Mag. Anja Rauchenwald, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit dem Ersuchen um Teilnahme als straßenverkehrstechnischer ASV und ASV für Liegenschaftsbewertung
3. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Herrn Erwin Wolf, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Konzessionsbehörde, per E-Mail
4. Marktgemeinde Kumberg, Am Platz 8, 8062 Kumberg
(unter Anschluss eines Einreichprojektes)

zu 4:

mit dem Auftrag, die eine der beiden angeschlossenen Kundmachungen an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren. Mit der zweiten Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Beteiligte zu verständigen.

Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der zweiten Kundmachung zu bestätigen.

Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten verständigt wurden, sowie das Einreichprojekt sind unbedingt bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen.